

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/10/9 G43/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1991

Index

98 Wohnbau

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

WohnungsgemeinnützigeG §14 Abs1 zweiter Satz idF §55 Z2 MietrechtsG

MietrechtsG §55 Z2

Leitsatz

Gleichheitswidrigkeit des im WohnungsgemeinnützigeG normierten pauschalierenden, aber verbrauchsorientierten Heizkostenaufteilungsschlüssels bei Feststellung des Verbrauchs jedes einzelnen Benutzers einer zentralen Wärmeversorgungsanlage durch Meßgeräte

Rechtssatz

Der zweite Satz in §14 Abs1 WohnungsgemeinnützigeG, BGBl. 139/1979, idF des §55 Z2 MietrechtsG,BGBl. 520/1981, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Das Gesetz stellt nicht eine technische Anforderung an die Meßbarkeit des tatsächlichen Verbrauchs, sondern eine Anforderung an die Ausstattung der Objekte (mit den zur Feststellung des Verbrauchs an sich geeigneten Meßgeräten) und erklärt das Meßergebnis für die Aufteilung von 60 Prozent der Verbrauchskosten mit der Absicht als maßgeblich, nicht meßbare Verbrauchsteile durch den "Sockelbetrag" pauschal zu erfassen.

Der Verfassungsgerichtshof geht mit dem Obersten Gerichtshof davon aus, daß der Anteil am Gesamtverbrauch einer zentralen Wärmeversorgungsanlage (schon) dann "durch besondere Vorrichtungen (Geräte) feststellbar" ist, wenn diese tatsächlich vorhanden sind und technisch einwandfrei funktionieren.

Da aber die Aussagekraft der zur Feststellung des Verbrauchs (Verbrauchsanteiles) geeigneten Geräte aus vielfältigen Gründen sehr unterschiedlich ist und die durch eine solche Regelung häufig benachteiligte Minderheit es auch nicht in der Hand hat, die für eine genauere Verbrauchsfeststellung erforderlichen Maßnahmen zu setzen, erweist sich das Anknüpfen an das Vorhandensein besonderer Vorrichtungen wegen der Starrheit des Schlüssels und der Größe des nach den Meßergebnissen aufzuteilenden Kostenanteiles als unsachliche Einschränkung des den Beteiligten für allfällige Vereinbarungen (unter Kontrolle des Gerichtes) zustehenden Beurteilungsspielraumes. Wenn der Gesetzgeber meint, sich nicht mit der Anordnung begnügen zu können, daß ein bestimmter Anteil jener Verbrauchskosten nach dem Verbrauchsanteil verteilt wird, auf die der einzelne Abnehmer selbst meßbar Einfluß hat, muß er die Voraussetzungen der Aufteilung sämtlicher Verbrauchskosten sachgerechter bestimmen.

Entscheidungstexte

- G 43/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.10.1991 G 43/91

Schlagworte

WohnungsgemeinnützigeG, Heizkosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G43.1991

Dokumentnummer

JFR_10088991_91G00043_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at